

Sitzungsvorlage

Nr. 2023/815

Beschlussvorlage**Abfallentsorgungssatzung 2024**

Ausschuss Abfall und Öffentliche Sicherheit	15.11.2023	TOP 7
Kreisausschuss	11.12.2023	TOP 25
Kreistag	18.12.2023	TOP 20

Beschlussvorschlag:**Die Abfallentsorgungssatzung wird entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung geändert****Sachverhalt:**Die Abfallentsorgungssatzung muss im **§ 14 Abs. 3, § 20 Abs. 1 und § 20 Abs. 7** angepasst werden.**§ 14 Problemabfälle**

Bisher:

(3) Problemabfälle aus Privathaushalten werden ebenfalls auf der Zentraldeponie Woltersdorf zu bestimmten Annahmeterminen in haushaltsüblichen Mengen kostenlos angenommen. Die Annahmeterminen werden gemäß § 26 bekanntgegeben. Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Problemabfälle aus Privathaushalten werden ebenfalls auf dem Betriebshof der Abfallwirtschaft, Altmarkstraße 9, 29439 Lüchow (Wendland) zu bestimmten Annahmeterminen in haushaltsüblichen Mengen kostenlos angenommen. Die Annahmeterminen werden gemäß § 26 bekanntgegeben. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 20 Durchführung der Abfuhr

Bisher:

(1) Der Restabfall wird in der Regel 14-tägig abgeholt. Sollte der Entsorgungstag für die 60 Liter bis 240 Liter Restabfallbehälter auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag fallen, entfällt die Entsorgung ersatzlos. Für Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum besteht die Möglichkeit der regelmäßigen wöchentlichen Leerung. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

(1) Der Restabfall wird in der Regel 14-tägig abgeholt. Fällt der Entsorgungstag für die 60 Liter bis 240 Liter Restabfallbehälter auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, wird die Abfuhr in der Regel für diesen und die nachfolgenden Tage dieser Woche einen Tag später vorgenommen oder eventuell auch vorverlegt. Für Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum besteht die Möglichkeit der regelmäßigen wöchentlichen Leerung. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

Bisher:

(7) Die Abfuhr von Abfällen kann unterbleiben, wenn diese nicht entsprechend § 5 getrennt überlassen werden oder eine falsche Befüllung der Abfallbehälter vorliegt. Abfallbehälter in diesem Sinne sind die nach § 21 zugelassenen Abfallbehälter, die gelbe Tonne zur Sammlung von Leichtverpackungen und **die „blaue Tonne“ zur Sammlung von Altpapier**. Eine Abfuhr erfolgt erst nach vorheriger Sortierung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Sofern keine Sortierung erfolgt, werden die unsortierten Abfälle und Verpackungen gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallgebührensatzung) vom 12.12.2022 gebührenpflichtig entsorgt. Gleiches gilt für eine Leerung des betreffenden Behälters vor dem nächsten regulären Entsorgungstermin.

(7) Die Abfuhr von Abfällen kann unterbleiben, wenn diese nicht entsprechend § 5 getrennt überlassen werden oder eine falsche Befüllung der Abfallbehälter vorliegt. Abfallbehälter in diesem Sinne sind die nach § 21 zugelassenen Abfallbehälter, die gelbe Tonne zur Sammlung von Leichtverpackungen **und die „blaue Tonne“ zur Sammlung von Altpapier**. Eine Abfuhr erfolgt erst nach vorheriger Sortierung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Sofern keine Sortierung erfolgt, werden die unsortierten Abfälle und Verpackungen gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallgebührensatzung) gebührenpflichtig entsorgt. Gleiches gilt für eine Leerung des betreffenden Behälters vor dem nächsten regulären Entsorgungstermin.

Anlagen:

Abfallentsorgungssatzung 2024

Klimawirkung:

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet

beratend begleitet

mitgezeichnet

Finanzielle Auswirkungen:

Mehr Gebühreneinnahmen durch mehr Entsorgungstouren.

Gebühreneinnahmen durch Leerung fehlbefüllter blauer Tonnen.

gez. D. Schulz